

## Parkpickerl - Antragstellung für Vorfühswagen

Dieses Merkblatt enthält Informationen, die speziell auf die Antragstellung von Vorfühwagen zugeschnitten sind. Für allgemeine Informationen gibt es einen eigenen Leitfaden der Wirtschaftskammer Wien, der auch die Grundsätze der flächendeckenden Kurzparkzonen erläutert.

Seit Juli 1999 ist es möglich, auch für Vorfühwagen Ausnahmegenehmigungen von der flächendeckenden Kurzparkzone zu erhalten.

### Voraussetzungen

#### Vorfühwagen:

Fahrzeuge, die auf einen Fahrzeughandelsbetrieb zugelassen sind und von diesem zum Zwecke der probeweisen Benutzung durch Kunden bereitgehalten werden. Sie dürfen Maximal ein Jahr alt sein.

#### Betroffenes Gebiet:

Ausnahmegenehmigungen für Vorfühwagen sind nur in flächendeckend bewirtschafteten Bezirken möglich (1. bis 9. Bezirk und 20. Bezirk). Die Vorfühwagen müssen auf einen Betrieb zugelassen sein, der in einem der oben angeführten Bezirke liegt. Liegt der Betrieb außerhalb der bewirtschafteten Bezirke, der Schauraum jedoch innerhalb dieser Bezirke, wäre eine Adressenänderung im Zulassungsschein des Fahrzeuges auf die Adresse des Schauraumes notwendig.

### Varianten

Grundsätzlich bietet die MA 65 zwei verschiedene Arten von Ausnahmegenehmigungen für Vorfühwagen an:

**Pauschalierte Ausnahme:** Die günstigste Ausnahme wird die pauschalierte Ausnahme der MA 65 sein, die bis zu dem Zeitpunkt ausgestellt wird, in dem der Wagen ein Jahr alt wird. Diese Ausnahme kostet € 218,- pro Jahr (€ 18,16 pro Monat), an Verwaltungsgebühren kommen noch ca. € 65,- dazu. In diese Parkkarte wird das Kennzeichen des Vorfühwagens und ein „V“ eingetragen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Wirtschaftskammer sollte die Anführung der Fahrzeugtype (z.B. VW Golf) entfallen, wodurch der Wechsel des Vorfühwagens - sofern das Kennzeichen gleich bleibt - praktisch einfacher durchzuführen ist.

**Ausnahmegenehmigung ohne Pauschalierung:** Diese Ausnahmegenehmigung kostet € 65,- und berechtigt nur zur Überschreitung der zweistündigen Höchstparkdauer. In diesem Fall muss die Parkgebühr mit normalen Parkscheinen zu € 1,20 je Stunde bezahlt werden.

Die Verwendung der € 4,60 Tagespauschalkarten ist nicht möglich.

### Antragstellung

Die Antragstellung für Ausnahmegenehmigungen erfolgt bei der MA 65, Referat Parkraumbewirtschaftung, Ungargasse 33, 1030 Wien). Es ist aber auch möglich, den Antrag an die Wirtschaftskammer Wien zu senden (Wirtschaftskammer Wien, Abteilung für Stadtplanung und Verkehrspolitik, Stubenring 8 - 10, 1010 Wien), wobei in diesem Fall eine Vorkontrolle durch Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Wien erfolgt, die Fehler bei der Einreichung oftmals verhindert.

Sollten die Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Wien bei der Vorprüfung feststellen, dass die Begründung unvollständig oder ungünstig ist bzw. dass notwendige Beilagen fehlen, wird der zuständige Referent mit der Firma Kontakt aufnehmen, um Verzögerungen bei der Antragstellung oder gar negative Bescheide der MA 46 wegen solcher Fehler zu vermeiden.

Das Antragsformular, das aus vier Seiten besteht, ist wie folgt auszufüllen:

1. Seite (linke Spalte):

- Firmenadresse und Telefon eines Ansprechpartners (z.B. Firmenstempel),
- Kreuz für die dritte Ausnahmegruppe („da sich die dem Antragsteller gesetzlich oder .....“),
- die gewünschte Gültigkeitsdauer für die Ausnahmegenehmigung, wobei 1 Jahr angekreuzt werden sollte,
- der Bezirk, in dem der Betrieb/Schauraum liegt,

als Beilage sollte beigelegt werden (rechte Spalte):

- Zulassungsschein (Kopie),
- als Standortnachweis der Gewerbeschein für den Autohandel (Kopie) - bei mehreren Anträgen nur einmal beilegen,
- Eintragung des Kennzeichens.

2. Seite:

Die Seite 2 ist leer und dient zur Begründung des Antrages. Hier könnte etwa folgender Text stehen:

Mein/Unser Betrieb betreibt in 1xxx Wien, ..... Straße ..... einen Autohandelsbetrieb (und eine Autoreparaturwerkstatt).

Angaben über die Firma: zB. Anzahl der Mitarbeiter, Größe des Betriebslokals, der Werkstätte, des Autoabstellplatzes, Öffnungszeiten, Anzahl der Fahrzeuge gegliedert nach Vorfürwagen und sonstigen Fahrzeugen, Anzahl der vorhandenen Stellplätze auf Privatgrund.

Ich/Wir benötigen die Ausnahmen, um Vorfürwagen zur Erprobung durch Kunden bereitzuhalten. Auf eigenem Betriebsgelände ist dafür nicht genügend Platz, da wir

- z.B. Kundenfahrzeuge aus der Werkstatt dort abstellen müssen
- z.B. den Platz für Gebrauchtwagen vollständig benötigen
- z.B. vom Vermieter keine Erlaubnis zur Benützung des Hofes/Geländes haben.

4. Seite:

Hier werden nur Eintragungen durch die Behörde vorgenommen.

Stand: Dezember 2008

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>  
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.